

Festsetzungen nach § 9 B.Bau.G.

- o.1 Bauweise: offen Parz. 1,2,3
geschlossen Parz. 4 g
- o.2 Mindestgrößen der Baugrundstücke: 3.300 qm
- o.3 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum eingezeichneten Mittelstrich

Festsetzungen nach Art. 107 Bay. BO.

- o.4 Außere Gestaltung der baulichen Anlagen / Außenanlagen:

o.4.1 Gebäude:

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 6 - 16°
Dachdeckung: Blechdeckung, rotbesandete Pappdeckung oder Eternit, rot oder braun
Sockelhöhe :max. 30 cm
Ortsgang :min. 50 cm, max. 150 cm
Traufe :min. 50 cm, max. 150 cm
Traufhöhe :max. 6,50 m talseitig ab natürlicher Geländeok.
Fassade :weiß oder satte Erdfarben. Die Farbgebung ist im Bauantrag ausreichend zu erläutern.
Baustoffe :Es sollen herkömmliche Baustoffe verwendet werden. Glasbausteine und senkrechte Asbestzementverkleidungen sind unzulässig.

o.4.2 Außenanlage:

Bei einer überbauten Fläche von größer gleich 200 qm ist dem Bauantrag ein Bepflanzungsplan beizufügen. Mindestens soll pro 300 qm Grundstücksfläche 1 Baum gepflanzt werden.

- o.5 Garagen: Sind in Form und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen
Max. Traufhöhe über natürlicher Geländeok. = 2,75 m

- o.5.1 Nebengebäude: Sind in Form und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen. Max. Traufhöhe über natürlicher Geländeok. = 2,75 m.

o.6 Einfriedung:

Art : Senkrechte Hölzer
Höhe : max. 1,20 m über natürlicher Geländeok.
Ausführung : ohne Sockel, ohne deckende Anstriche

- o.7 Müllboxen : nur entlang der Einfahrt zulässig

- o.8 Stützmauern: entlang den Grundstücksgrenzen unzulässig, parallel zu den Einfahrten bis max. 1,0 m Höhe zulässig.
Ausführung : strukturierter Sichtbeton oder Granit

- o.9 Flach- Pultdächer: unzulässig